Druckdatum: 26.04.2018



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 1 von 6

Sea Nymph Thatch X

ABSCHNITT 1: BEZEICHUNG DES STOFFES/DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Sea Nymph Thatch X

Produkt aus Irland - Technical Plant License No:01UFERT - Kennzeichnung nach irischem Recht Zweikomponentiger Bodenhilfsstoff mit Enzymen und Mikroorganismen (10 Liter Komponente A | 2 Liter Komponente B)

1.2 Relevante indentifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Flüssiger Bodenhilfsstoff – zum verstärkten Abbau von Rasenfilz und organischer Substanz. Für die Pflege von Sport- und Zierrasen und dem Garten- und Landschaftsbau.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

grashobber GmbH & Co. KG

Andreasweg 7, 72401 Haigerloch

Tel.: +49 7474 918635 | Fax: +49 7474 918636 | e-mail: <u>info@grashobber.de</u>

Einzelheiten zum Hersteller

Terralift Ireland Ltd.

Tullynahattina, Castleblayney, Co. Monaghan, Ireland

Tel +44 1778 380005 | Fax: +44 1778 348835 | e-mail: david@sea-nymph-ireland.com

1.4 Notrufnummern

Giftnotrufzentrale Berlin +49 30 19240

Giftnotrufzentrale Mainz +49 6131 19240

Vergiftungsinformationszentrale Gesundheit Österreich GmbH +43 1406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Dieses Produkt ist auch kein gefährlicher Stoff im Sinne der EG-Richtlinie 67/548 / EG. Es ist unwahrscheinlich, dass es unter normalen Bedingungen in der Handhabung und Verwendung zu schädlichen Effekten kommt

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Keine

Augen: Reizung möglich. | Haut: Reizung möglich. | Verschlucken: sehr geringe Gefahr, kann den Verdauungsapparat reizen. | Einatmen: Sehr geringe Gefahr.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor

grachabhar Cmbill 9 Ca. V.C.



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 2 von 6

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Allgemeine chemische Charakterisierung: <u>Kompontente A</u> – natürliche Enzyme | <u>Komponente B:</u> Filz zersetzende Mikroorganismen

Enthält keine pathogenen Bestandteile aus Vergärungsprozessen.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<u>Allgemeine Hinweise</u> Hand-, Mund – und Augenschutz tragen. Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen einen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen Frischluft zuführen. Bei Bedarf einen Arzt aufsuchen.

 $\underline{\text{Nach Hautkontakt}} \text{ Mit Seife und Wasser reinigen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Bei Bedarf Arzt aufsuchen.}$

Nach Augenkontakt 10 Minuten unter fließendem Wasser ausspülen. Unverzüglich einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Unverzüglich einen Arzt aufsuchen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Smyptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor

4.2 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

<u>Geeignete Löschmittel</u> Alle gebräuchlichen Löschmittel. Das Produkt selbst brennt nicht. Es kann jedoch zur Rauchenticklung kommen, wenn es erhitzt wird. Löschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen. <u>Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel</u> nicht bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entflammbar. Im Brandfall kann der Rauch giftige Gase enthalten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Düngemittel und Chemikalien.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen/ in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Für Lüftung sorgen.

Rutschgefahr auf glatten Bodenoberflächen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer, Grund- und Abwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttungen mit absorbierendem, kompostierbarem Material (Sägemehl/Kompost/Sand) aufnehmen und kompostieren. Boden zur Entfernung der Reste mit Wasser waschen.

grashobber GmbH & Co. KG



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 3 von 6

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

<u>Hinweise zum sicheren Umgang</u> Von Kindern, Nahrungsmitteln und Tieren fernhalten. <u>Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz</u> keine

7.2 Bedigungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken und frostfrei in der geschlossenen Originalverpackung lagern. Vor direkter Sonne und Temperaturen über +40°C schützen. Abtragungen in Oberflächen,- Grund – und Abwasser vermeiden.

7.3 Spezifische Endanwendung

Für die Pflege von Sport- und Zierrasen und dem Garten- und Landschaftsbau. Einsatz nach guter fachlicher Praxis. Ist grundsätzlich mit vielen Flüssigdüngern mischbar – wenn sinnvoll. Zu viele oder falsche Komponenten können zu Wechselwirkungen führen. Misch-/Spritzversuche sind notwendig, da nicht alle in der Praxis auftretenden Einflüsse vorhersehbar sind. Für Schäden durch das Ausbringen von Mischungen wird keine Haftung übernommen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG & ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Bei der Anwendung für angemessene Lüftung sorgen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz Atemschutzmaske bei Kontakt mit Sprühnebel tragen

Handschutz Schutzhandschuhe aus Gummi oder PVC.

Augenschutz Dichtschließende Schutzbrille.

Körperschutz Geeignete Arbeitsschutzkleidung tragen.

<u>Hygienemaßnahmen</u> Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen einhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 4 von 6

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Hellbraun
Geruch	Leicht
Siedepunkt	100°C
Dichte	1,12 g/cm3
Entflammbar	Nein
pH-Wert	Part A: 6-7 Part B: 6,8

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

keine

9.3 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen. Haltbarkeit (Mikroorganismen): Ungeöffnet, 8 Monate haltbar, nach dem Öffnen 28 Tage.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktion

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt

10.4Zu vermeidende Bedingungen

keine

10.5 Unverträgliche Materialien

Stark oxidierende Flüssigkeiten. Starke Säuren und Laugen. Gemische mit einem Anteil von über 20% Eisen (Fe) und Kalium (K).

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlendioxide, Kohlenmonoxide bei Mischung mit unverträglichen Komponenten oder Erhitzung.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Nicht toxisch. Als ungiftig eingeschätzt. Kann Verdauungsapparat reizen. Ebenso sind Haut- und Augenreizungen möglich.

Weitere Angaben: Für das Produkt liegen keine spezifischen Informationen vor, die Informationen beruhen auf Angaben zu den Inhaltsstoffen.



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 5 von 6

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Das Produkt ist nicht ökotoxisch

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Enthält keine Stoffe, die bekanntermaßen umweltgefährlich sind oder die in Kläranlagen nicht abgebaut werden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Niedrig

12.4 Mobilität im Boden

Vollständig löslich

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. VPVb nicht erfüllt

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEIS ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung sind die örtlichen behördlichen Vorschriften zu beachten.

Abfallschlüssel Produkt

02 01 09 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wieder der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.3 Transport gefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.5 Umwelt gefahren

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 6 von 6

14.6Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz Spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Inverkehrbringung: EG-Verordnung Nr. 764/08, zur Umsetzung der Regelungen des freien Warenverkehrs. Produkt aus Irland.

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien: Die beim Umgang mit Düngern üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung. Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig.

Nationale Vorschriften

Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung (DümV): Flüssiger Bodenhilfsstoff – zum verstärkten Abbau von Rasenfilz und organischer Substanz.

Kennzeichnung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Produkt wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die auf diesem Blatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse, bezogen auf die Angaben des Herstellers und rechtlicher Bestimmungen. Sie werden in gutem Glauben nach besten Wissen und Gewissen gegeben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein Rechtsverhältnis.

grashobber kann nicht haftbar gemacht werden für jegliche Verluste oder Schäden, die eine Folge sind des Gebrauchs dieser Informationen und Auskünfte. grashobber ist nicht haftbar für jegliche Schäden oder Verletzungen, die Folge eines unnormalen Gebrauchs oder Außerachtlassung von empfohlenen Anwendungsweisen sind. Solange unsere Produkte entsprechend der Anweisungen gehandhabt werden, sollten sie keine Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit darstellen. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.